

Das Wesen der Untertänigkeit

Bis zum Jahre 1848 war der Bauer als Untertan seiner Grundherrschaft gegenüber zum Gehorsam verpflichtet. Man unterschied drei Arten von Untertanen: 1. Inleute, die keinen Grund und Boden hatten, 2. Grundholden, die über einen Besitz verfügten aber einen anderen Gerichte unterstanden und 3. die wirklichen Untertanen, die mit ihrer Person und dem Besitz ihrer Herrschaft untertänig waren. Nach der Größe des Besitzes gab es: Ganz-, Halb- und Viertelnehmer. Ein Lehen war nicht überall gleich groß, es richtete sich nach dem Burgfrieden der Gemeinde. Mancher Ganzlehner besaß 30 – 40 Joch, doch gab es auch solche, die an manchen Orten 50 – 60 Joch hatten. Um die Zerkleinerung der Bauerngehöfte zu verhindern, richtete man „bestiftete Bauerngüter“ ein, die nichts von ihrem Besitze verkaufen durften. Die Hofstätter, Hauer und Kleinhäusler hatten weniger als ein Joch. Man sprach auch von Rustikalisten und Dominikalisten; die ersteren besaßen wirkliche Bauerngründe, die anderen waren im Besitze von Herrschaftsgründen. Im Zeitalter der Aufklärung wurden viele herrschaftliche Meierhöfe zerstückelt und aufgeteilt. Die sogenannten Hausgründe durften nicht veräußert werden, sie blieben beim Haus. Die Einteilung der Ortsbewohner in Ganz-, Halb-, Viertelnehmer, Hofstätter usw. war früher wichtig für die Herrschafts- und Gemeinderobot, für Militäreinquartierungen und für die Gemeindewahlen.

Die Grundherrschaft hatte das Recht, von den Untertanen einen Grunddienst und Robot zu verlangen. Der Dienst war eine herrschaftliche Abgabe, die man im Herbst zu Michaeli oder Martini und im Frühjahr zu Georgi bezahlte; so betrug der Dienst von den Weinkellern Poysdorfs nach der Größe durchschnittlich 3 bis 30 Kreuzer. Wer den Dienst nicht bezahlte, dem konnte die Herrschaft den Grund „verschlagen“ oder „verkreuzen“, damit er ihn nicht betreten durfte. blieb ein Bauer den Dienst durch 3 Jahre schuldig, so führte die Herrschaft seine Abstiftung durch, d. h. sie jagte ihn davon. Seit 1750 war aber die Abstiftung an die kreisämtliche Zustimmung gebunden. Eine Missernte enthob den Bauer durchaus nicht von der Bezahlung des Dienstes.

Die Robot teilte man in Pflug-, Weg-, Schloß-, Jagd-, Zug-, Hand- und Fußrobot ein. Nach dem Jahre 1772 wurde die Robotleistung gesetzlich festgelegt. Danach hatten die Ganz-, Halb- und Viertelnehmer jährlich 104 Tage mit den Pferden oder Ochsen zu roboten, Kleinhäusler mit mehr als einem Joch wurden den Viertelnehmern gleichgestellt, hatten sie aber weniger als ein Joch, so war ihre Robotleistung 52 Tage, die der Inleute nur 12 Tage im Jahre. Die keine Pferde oder Ochsen hatten, verrichteten die Hand-, Fuß- oder Jagdrobot. Ein Zugrobottag galt für 2 Handrobottage. Die Herrschaft konnte nach dem Jahre 1772 nur 2 oder 3 Robottage von einem Bauern verlangen; war in der Woche ein Feiertag, so hatten die Untertanen nur 2 Tage Robot; verboten war es, dass die Herrschaft im Sommer die schönen Tage auswählte, auch durfte sie nicht die letzten drei Tage der Woche und die ersten drei der folgenden verlangen. Ein Robottag hatte 10 Arbeitsstunden, Hin- und Rückfahrt wurde in die Arbeitszeit eingerechnet. Musste der Bauer für die Herrschaft wie fortfahren, so gab diese für jedes Pferd ein Maßl Hafer, für den Knecht 7 kr. täglich und das Mautgeld. Speise, Trank und Viehfutter für die robotenden Bauern sollten nach dem „Herkommen“ gereicht werden. Ein Pfarrer durfte von seinen Pfarrkindern keine Robot verlangen. Die Regierung sah es gern, wenn die Herrschaften die Robot gegen einen Geldbetrag ablösten. Ein Robottag galt gewöhnlich in Geld 30 kr.

Wer die Robot verweigerte, konnte abgestiftet oder durch Stockstreiche und Soldatenhilfe dazu gezwungen werden.

Herrschte eine Viehseuche oder eine ansteckende Krankheit, so entfiel die Robot. Ausnehmer und Invalide waren davon befreit, Gewerbetreibende, Fabriksarbeiter und Fabriksbesitzer dagegen robotpflichtig.

Die Gemeinderobot umfasste das Herbeiführen von Straßenschotter und Baumaterialien für einen Schul- oder Kirchenbau, die Herrichtung der Wege und Brücken und das Ausräumen des Ortsbaches.

Die Militäreinquartierung empfanden unsere Bauern als eine drückende Last; denn die Soldaten stahlen und raubten, lockerten die Moral der Dorfbewohner und scheuten auch nicht vor Gewalttaten zurück; wohl hatten sie strenge Strafen zu befürchten: das Anbinden und Speißrutenlaufen. Befreit von der Einquartierung waren die herrschaftlichen Freisitze, die Kirchen, Klöster, Pfarrhöfe und Schulen.

Die Waisenkinder mussten der Herrschaft die drei Waisenjahre abdienen u. zw. vom 14. Bis zum 17. Lebensjahre. Dafür erhielten sie einen Lohn. Diese Waisenjahre wurden 1782 aufgehoben.

Herrschaftliche Abgaben waren noch das Pfundgeld und Abfahrtsgeld. Ersteres hieß bei gewöhnlichen Veränderungen noch Laudemium, bei Todesfällen aber Mortuarium; vom Gulden zahlte man 2 oder 3 Kreuzer. Bei Stiftungen, beim Gemeindegewirtshaus und beim Halterhaus entrichtete man statt des Pfundgeldes alle zehn Jahre die Renovationsgebühren.

Das Abfahrtsgeld bezahlte man von einem Vermögen, das in die Fremde ging; blieb das Vermögen im Inlande, so waren von einem Gulden 3 Kreuzer als Gebühr an die Herrschaft abzuführen, ging das Geld nach Ungarn, so war das Abfahrtsgeld doppelt so hoch.

Juden durften keinen Grund und Boden erwerben. Das Grundbuch führte das herrschaftliche Wirtschaftsamt, dem die Gebühren genau vorgeschrieben waren. So zahlte man für einen Beschau- oder Ausmarchzettel 18 kr, beim Einsehen ins Grundbuch 6 kr, ebensoviel kostete der „Verschlag“ eines Weingartens und das Verbotgeld.

Der herrschaftliche Besitz war in den Landtafeln verzeichnet.

Die Abstiftung eines untertänigen Bauern erfolgte:

- a) bei Ungehorsam gegen die Herrschaft,
- b) wenn zwei Drittel der Wirtschaft verschuldet waren,
- c) wenn der Bauer sehr nachlässig war,
- d) bei großen Steuerrückständen,
- e) wenn der Grunddienst nicht bezahlt wurde,
- f) wenn er sich weigerte, bei der Gemeinde mitzuarbeiten.

Feuer, Wasserschaden und Missernten fanden weitgehende Berücksichtigung. „Schwärzten“ die Bauern im Grenzbezirke, so konnten sie abgeschafft werden. Immer musste aber die Herrschaft das Kreisamt davon verständigen; ohne seine Zustimmung durfte sie keine Strafe verhängen. Die Kreisämter hatten vor allem den Zweck, den Bauer gegen die Obrigkeit in jeder Hinsicht zu schützen; sie bestätigten die Pachtverträge zwischen der Herrschaft und den Untertanen, beurteilten und beeidigten die herrschaftlichen Beamten, bestrafte jeden Amtsmissbrauch der Beamten gegenüber den Bauern, überwachten das religiöse Leben in den Gemeinden. Niemand durfte sich Äußerungen erlauben, durch die Andersgläubige in ihrem Denken und Fühlen verletzt werden konnten; sie schauten darauf, dass sich die Geist-

lichen nicht eigenmächtig von der Kirche auf längere Zeit entfernen, dass sich keine Protestanten und Juden in den Ortschaften niederlassen; sie überprüften die Kirchenrechnungen, sahen auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, schauten auf eine gute Instandhaltung der Straßen und Wege und führten die Bestimmungen und Anordnungen der Regierung durch.

Die nächsthöhere Behörde war die Landesregierung und letzten Endes der Hof in Wien.

Der Bauer hatte zwei Herren: den Landesfürsten und den Gutsherrn; jede Gewalttätigkeit, Widersetzlichkeit und Ungehorsam wurde sehr streng bestraft. Die Gutsherrschaft besaß das Strafrecht über ihre Untertanen; sie konnte diese einsperren – bei Wasser und Brot – und sie zu Strafarbeiten verhalten; erschwert wurden die beiden Strafen durch Anlegen von Fußseisen; die Abstiftung und die achttägige Arreststrafe war an die Zustimmung des Kreisamtes gebunden. Geldstrafen waren zu vermeiden, doch musste der Schaden gutgemacht werden. Militärbeistand hatte die Herrschaft bei Amtshandlungen anzusprechen, um auf diese Weise den Anordnungen einen stärkeren Nachdruck zu verleihen. Eine Militärexecution erfolgte, wenn der Bauer keine Steuern bezahlte; der Soldat erhielt für jeden Tag 3 kr. Bei Unruhen war es verboten, auf die Menge blind zu schießen; es musste sofort scharf geschossen werden. An Stelle der Winkelschreiber und Winkeladvokaten traten seit 1773 die sogenannten Untertansadvokaten. Die Winkelschreiber hetzten häufig die Bauern gegen die Herrschaft und drängten sie zu langwierigen Prozessen, die den Bauer zugrunde richteten. Die Wucherer und Winkelschreiber waren gewissenlose Leute, die in den Gemeinden viel Unheil anrichteten. Seit 1821 hatten die Vertretung der Bauern auch die Landesadvokaten.

Das Waisenwesen lag in den Händen des herrschaftlichen Wirtschaftsamt; die Aufsicht über die Waisen war unentgeltlich. Das Waisengeld konnte nutzbringend bei Privatpersonen oder bei der Herrschaft nicht aber bei der Kirche angelegt werden; verlangt wurden 5 %. Das Waisenamt hatte ein eigenes Waisenbuch zu führen.

Die landesfürstlichen Steuern trieb die Herrschaft ein. Wer nicht zahlte, dem wurde ein Soldat ins Haus geschickt u. zw. bei 50 fl ein Mann, bei 100 fl zwei Mann usw. Zahlte der Bauer nicht nach vier Wochen, so schritt die Herrschaft zur Pfändung. Unterschlug der Beamte die Steuern, so war die Herrschaft ersatzpflichtig. Die landesfürstlichen Steuern wurden weit strenger eingetrieben als die herrschaftlichen Abgaben.

Die Gemeindewälder durften nicht verpachtet werden. Die Gemeindekasse hatte ein dreifaches Schloss. Die Schlüssel dazu besaßen der Richter, der Rechnungsführer (Kämmerer) und ein Geschworener. Ausgaben bis 100 fl hatte die Gemeinde der Herrschaft anzuzeigen, Beträge über 100 fl dem Kreisamte. Seit 1814 wurde den Gemeinden strenge Sparsamkeit aufgetragen, sie durften keine Gastereien, Schenkungen, Trinkgelder und Festessen geben. Durch die herrschaftlichen Beamten wurde die Gemeindekasse überprüft. Wollte eine Ortschaft ihren Besitz verkaufen, so hatte sie beim Kreisamte um die Bewilligung anzusuchen. Nach dem Jahre 1820 teilten die Gemeinden die Ausgaben nach dem Steuergulden auf die Mitglieder auf; sie erhielten auch damals den Auftrag, Schüttkasten zu erbauen und Sparkassen zu gründen; Ober-Hollabrunn und Falkenstein taten dies in unserer Gegend. Der Gemeinderichter (Bürgermeister) wurde durch die Gemeinde gewählt und von der Herrschaft bestätigt. Er hatte die Verordnungen und Erlässe der Obrigkeit in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sei es durch Trommelschlag, durch Trompetenklang, durch einen „Gemeindebrief“, der von Haus zu Haus weitergegeben wurde oder durch Anschlag beim Rathaus oder bei der Kirche. Die Gemeinde überwachte das Schub- und Polizeiwesen, die Gesundheitsverhältnisse, die Jahrmärkte, die Kirtage und Feuerstellen, sie hatte bei Gewerbeverleihungen mitzusprechen. Radizierte Gewerbe waren mit dem Haus verbunden und im Grundbuche

eingetragen, sie stammen aus der Zeit Maria Theresias und wurden nach 1800 nicht mehr verliehen.

Die Gemeindeweide war ein strittiger Gegenstand, der so wie Robot und Zehent Anlass zu langwierigen Streitigkeiten gab. Der Weidebetrieb dauerte von April bis in den Oktober; eine alte Bauernregel hieß ja: „Zu St. Gall muss die Kuh in den Stall“. Die mageren Weiden waren für die Viehzucht oft mehr ein Schaden als ein Nutzen. Um 1770 ließen fortschrittliche Gemeinden die Weiden umackern und verteilten die Gründe auf die Gemeindemitglieder. Die Schafe trieb der Hirt im Herbst auf die üppigen Saaten, die Schweine ließ man im Oktober und November in die Eichenwälder.

Die Schankgerechtigkeit besaß meist die Gemeinde, selten die Herrschaft; doch hatte jeder Untertan das Recht, den selbst gebauten Wein an sitzende Gäste auszuschenken (1784). Die Gemeinde sah darauf, dass kein Unfug geschah. Das alte Zapfenmaß - Ungeld und Tatz – hob die Regierung 1829 auf. Das Ungeld stammte aus dem Jahre 1359 und betrug im 16. Jahrhundert drei Maß vom ausgeschenkten Getränk. Der Tatz war eine Abgabe von sechs Maß bei jedem Eimer.

In kirchlicher Hinsicht hatte der Gutsherr das Patronatsrecht über die Pfarrkirche, besonders dann, wenn er sie erbaut hatte. Bei den Kirchen, die nach 1784 durch Kaiser Josef II. gestiftet wurden, lehnten die Herrschaften diese geistliche Lehensherrschaft ab; da musste der Religionsfonds einspringen. Als Patron hatte er folgende Rechte:

1. Das Vorschlags-, aber nicht das Ernennungsrecht; er konnte zuerst drei Bewerber vorschlagen, nach 1791 nur einen.
2. Gebührte ihm in der Kirche, beim Umgang und bei geistlichen Zusammenkünften der Vorzug.
3. Er nahm an der Kirchenrechnung teil, leistete bei Verbesserungen des Gotteshauses einen großen Zuschuss und konnte, wenn die Kirche einen Überschuss in den Einnahmen hatte, einen Teil beanspruchen.

Der Kirchenpatron stellte in der Regel die Baumaterialien bei, die dann von der Gemeinde an Ort und Stelle geführt wurden. Das Kreisamt und der Dechant wachten über den Bauzustand der Kirche und des Pfarrhofes. Gewöhnlich war der Kirchenpatron auch der der Schule. Auch hier hatte er das Vorschlagsrecht und trug einen Teil der Lasten. Das Patronsrecht ging verloren, wenn es der Gutsherr verkaufte, wenn er den Pfarrer tötete oder die Kirchengüter einzog.

Manche Kirchen besaßen einen Vogt, der die Kirchenväter oder Zechpröbste bestimmte und darauf schaute, dass das Kirchenvermögen gut verwaltet wurde. Die Kirchenkasse hatte ein dreifaches Schloss; einen Schlüssel verwahrte der Pfarrer, einen der Kirchenvogt und einen der Kirchenvater. Den Tag der Kirchenrechnung verkündete der Pfarrer von der Kanzel 14 Tage vorher. Die Gastereien nach der Rechnung verbot seit 1795 die Regierung.

In Weingegenden sprach man von der Bergherrschaft; die Abgabe, die der Winzer seinem Herrn gab, hieß das Bergrecht. Dies musste er auch entrichten, wenn er den Weingarten aushackte und ein Getreide anbaute. Ließ der Hauer den Weingarten durch drei Jahre unbearbeitet, so zog ihn die Herrschaft ein und gab ihn einem anderen. Blieb jemand das Bergrecht schuldig, so wurde ihm die Maische gepfändet. Der Bergherr bestimmte den Lesebeginn. Bis 1783 durfte kein Bauer in der Ebene Weingärten anlegen. Die Hutzeit in dem Weinberg hatte am 10. August zu beginnen; da wurden alle Wege und Fußsteige gesperrt. Der

Hüter trug ein Horn und auf dem Hute ein Messingschild mit dem Namen der Gemeinde, Waffen aber waren ihm verboten; er hatte auch keine Strafgeelder anzunehmen.

Der Zehent wurde im Jahre 1815 als ein Privatrecht erklärt; der „Große Zehent“ war eine Abgabe vom Getreide und Wein, der „Kleine“ von Safran, Rüben, Kraut, Flachs, Eiern und Käse. Öde Felder, die der Bauer bearbeitete, waren 20 Jahre zehentfrei. Vom Klee, von Wicken und Mais wurde manchen Herrschaften kein Zehent gereicht. Nach 1786 musste die Herrschaft den Zehent in 24 Stunden ausstecken, d. h. in jede zehnte Mandel einen Holzstab stecken. Der Bauer wurde bestraft, der einen Acker nicht bebaute, um so den Zehent zu schmälern. In den Weingegenden gab es „Zehenthütten“, bei denen jeder Hauer mit der Maische vorbeifahren musste. Noch vor der Lese schätzten die Bergmeister die Weinernte in jedem Weingarten ab. Der Zehent konnte auch in Geld geleistet werden. Wer den Zehent nicht ablieferte, wurde gepfändet oder die Herrschaft ließ ihm 1 oder 2 Felder „sperren“. War der Grundherr auch der Zehentherr, so hatte ihm der Bauer den Zehent heimzuführen. In Niederösterreich verlangte der Grundherr auch vom Kalk und Krapp den Zehent.

Die Herrschaft gestattete den armen Leuten im Winter, dass sie in ihren Waldungen Holz klaubten; sie zahlte auch oft einen Teil der Kosten, wenn sie in ein Spital kamen. Nach dem Jahre 1790 waren die Edelleute vielfach Lehrer, Berater und Führer des Landvolkes. Die mustergültige Bewirtschaftung der Meierhöfe war für einen Ort ein Segen, hier konnten die Leute etwas lernen. Bekannt waren die Herrschaften Feldsberg, Nexing (Bezirk Zistersdorf), Staatz und Rabensburg, die auf allen Gebieten der Landwirtschaft wie Feldbau, Viehzucht, Weinbau, Fisch-, Obstbaum- und Schafzucht wichtige Neuerungen durchführten, die auch dem Landvolke zum Nutzen gereichten.

Quellen:

„Praktische Darstellung des Untertanwesens in Niederösterreich“ von Ritter v. Pauly

Veröffentlicht in: Niederösterreichisches Lehrerblatt, 1. 3. 1935, S. 157 + 169